

280. Wasserzins. Mit Eingabe vom 31. Januar 1903 ersucht Herr J. Schmid-Staub in Thalwil, Besitzer der Gaißbaumühle in Gattikon, um teilweisen Erlaß einer Zinsnachzahlung, da er vernommen habe, daß dem Herrn Robert Schmid, zur Weberei Gattikon, Mitbesitzer zur Hälfte am Wehr- und Zulaufkanal ein Teil der Zinsforderung erlassen worden sei.

Die Baudirektion berichtet:

Unterm 6. Dezember 1900 ist für das Wasserwerk zur „Gaißbaumühle“ an der Sihl in Gattikon-Thalwil (W. R. K. Nr. 25, Bezirk Horgen) ein jährlicher Zins von Fr. 742.— festgesetzt, der frühere Zins (Hälfte von Fr. 738.50) aufgehoben und die seit Martini 1894 bis Ende 1899 aufgelaufene Zinsdifferenz im Betrage von

$$5 \times \left(742.00 - \frac{738.50}{2} \right) + 1^{2/3} \times \frac{742.00}{12} = \text{Fr. } 1966.80$$

von dem Konzessionär nachgefordert worden.

Gleichzeitig wurde für die Weberei Gattikon (W. R. K. Nr. 24, Bezirk Horgen), welche ein mit der Anlage der Gaißbaumühle gemeinschaftliches Wehr und denselben Einlauf besitzt, ein Zins und die Nachzahlung festgesetzt.

Der Besitzer der Gaißbaumühle ist bald nachher in Konkurs geraten und die Konkursverwaltung übernahm die ausstehenden Forderungen, während der Besitzer der Weberei Gattikon, Herr Robert Schmid, die Nachzahlung verweigerte. Durch Urteil des Bezirksgerichtes Horgen vom 22. Februar 1902 wurde wirklich die Zinsforderung für das Wasserrecht des Herrn Robert Schmid reduziert, das heißt dieselbe nur vom 1. Januar 1896 bis und mit 1899 gutgeheißen. Für das Wasserrecht der „Gaißbaumühle“, deren nunmehriger Besitzer Herr Schmid-Staub ist, dürfte nach den gleichen Grundsätzen verfahren werden, welche das Gericht rücksichtlich der andern Anlage gelten ließ. Demnach würde sich für diesen Fall eine Summe von $4 \times \left(742.00 - \frac{738.50}{2} \right) = \text{Fr. } 1491.—$ als zu leistende Nachzahlung ergeben, statt der ursprünglichen Summe von Fr. 1966.80, welche Herr Schmid-Staub unterm 24. Januar 1903 nach Mitteilung der Wertschriftenverwaltung einbezahlt hat.

Die Differenz von $(1966.80 - 1491.00) = \text{Fr. } 475.80$ dürfte Herrn Schmid-Staub zurückerstattet werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die dem Herrn J. Schmid-Staub in Thalwil als Besitzer des Wasserrechtes der sogenannten „Gaißbaumühle“ an der Sihl in Gattikon-Thalwil auferlegte Wasserzinsnachzahlung von Fr. 1966.80 wird auf Fr. 1491.— reduziert. Die Differenz im Betrage von Fr. 475.80 wird dem Gesuchsteller zurückerstattet.

II. Mitteilung an den Gesuchsteller, an die Finanzdirektion zum Vollzug und an die Baudirektion unter Rückstellung der Akten.